

Geschäftsordnung

des

Schützenverein Ossendorf e. V.

-Stand 24.10.2014

§ 1 – Zusammensetzung des Vorstandes

Wie in §11 der Satzung festgelegt, besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, den 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem Schützenoberst und dem Schützenhauptmann.

Dem Vorstand gehören insgesamt 5 Mitglieder an.

Vorstand i.S. des §26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer.

§ 2 – Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
2. Er beruft und leitet die Sitzung der Vereinsorgane und setzt die Tagesordnung fest.
Er führt die Vereinschronik und erstattet den der Generalversammlung vorzulegenden Jahresbericht.
3. Bei den Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten des Vereins hält er die für den Vorsitzenden vorgesehenen Ansprachen.
4. Nach Ausscheiden aus dem Amt gebührt dem Vorsitzenden in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand, wenn er das Amt mindestens zwei Wahlperioden (6 Jahre) lang ausgeübt hat, und den silbernen Verdienstorden trägt.
Beim Festzug des Schützenfestes im Ehrenzug der Offiziere (siehe § 27 GeschO).
Er darf weiterhin die goldene Mützenkordel tragen. _

§ 3 – 1. Schriftführer

1. Dem 1. Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, die anfallenden Bekanntmachungen, die Führung der Mitgliederkartei sowie das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschrift über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Im Bedarfsfall vertritt der 1. Schriftführer den Vorsitzenden.
3. Nach Ausscheiden aus dem Amt gebührt dem 1. Schriftführer in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand, wenn er das Amt mindestens zwei Wahlperioden (6 Jahre) lang ausgeübt hat und den silbernen Verdienstorden trägt.

Beim Festzug des Schützenfestes im Ehrenzug der Offiziere.
Er darf die goldene Mützenkordel weiter tragen.

§ 4 – 1. Kassierer

1. Der 1. Kassierer hat die Vereinskasse und das Vereinsvermögen zu verwalten, die Mitgliederbeiträge einzuziehen und die von der Generalversammlung, vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten.
2. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich durch mindestens zwei unabhängige Kassenprüfer, die von der Generalversammlung gewählt werden, zu prüfen.
Der Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.
4. Im Bedarfsfalle vertritt der 1. Kassierer den 1. Schriftführer.
5. Nach Ausscheiden aus dem Amt gebührt dem 1. Kassierer in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand, wenn er das Amt mindestens 2 Wahlperioden (6 Jahre) lang ausgeübt hat und den silbernen Verdienstorden trägt.
Beim Festzug des Schützenfestes im Ehrenzug der Offiziere.
Er darf die goldene Mützenkordel weiter tragen.

§5 – Schützenoberst

1. Dem Schützenoberst untersteht das gesamte Offizierskorps.
2. Er leitet sämtliche Veranstaltungen und öffentliche Auftritte des Vereins, soweit hierfür nicht der Vorsitzende zuständig ist (z.B. Königschießen, Schützenfest, Patronatsfest, Volkstrauertag, Beerdigungen etc.)
3. Er ernennt und befördert die Offiziere und führt die Ehrungen der Schützen durch.
- 4 4. Er ernennt erforderliche Ersatzoffiziere.
5. Er ist verantwortlich für den Hallenaufbau bei Veranstaltungen in der Heinberghalle und stellt die erforderlichen Dienstpläne für die Offiziere auf.
6. Nach Ausscheiden aus dem Amt darf der Oberst seinen Dienstgrad mit dem Zusatz „Außer Dienst – a.D.“ weiter führen, wenn er das Amt mindestens zwei Wahlperioden (6 Jahre) lang ausgeübt hat und den silbernen Verdienstorden trägt.
Er darf die goldene Mützenkordel weiter tragen.
Dem Oberst a.D. gebührt in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand.
Beim Festzug des Schützenfestes im Ehrenzug der Offiziere.

§ 6 - Schützenhauptmann

1. Dem Schützenhauptmann untersteht die Schützenkompanie.
2. Der Schützenhauptmann führt beim Festzug den 1. Zug an.
- 5 3. Er leitet den Kompanieabend und den Festzug beim Schützenfest bis
6 zum Eintreffen des Schützenoberst.
4. Während der Veranstaltung in der Heinberghalle ist er für den Zustand und die Ordnung in der Halle verantwortlich.
5. Im Bedarfsfall vertritt der Schützenhauptmann den Schützenoberst.
- 7 6. Nach Ausscheiden aus dem Amt darf der Schützenhauptmann seinen Dienstgrad mit dem Zusatz „Außer Dienst – a.D.“ weiter führen, wenn er das Amt mindestens zwei Wahlperioden (6 Jahre) lang ausgeübt hat und den silbernen Verdienstorden trägt.
Er darf die goldene Mützenkordel weiter tragen.
Dem Schützenhauptmann a.D. gebührt in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand.
Beim Festzug des Schützenfestes im Ehrenzug der Offiziere.

§ 7 – Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht, wie in § 13 der Satzung festgelegt, zusätzlich zum Vorstand aus dem

- 2. Schriftführer
- 2. Kassierer
- Adjutanten
- Oberleutnant
- 1. Feldwebel (Spieß)
- 2. Feldwebel
- Zugführer des 1. Zuges
- Zugführer des 2. Zuges
- Fähnrich des 1. Zuges
- Fähnrich des 2. Zuges
- 2 Fahnenoffiziere der 1. Fahne
- 2 Fahnenoffiziere der 2. Fahne
- Hauptmann der Alterskompanie
- Fähnrich der Ehrenfahne
- 2 Fahnenoffiziere der Ehrenfahne
- Schützenkönig
- alten Schützenkönig
- und den erforderlichenfalls ernannten Ersatzoffizieren.

Dem erweiterten Vorstand gehören insgesamt 20 Mitglieder an.

§ 8 – 2. Schriftführer

1. Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer in seiner Arbeit.
- 8 2. Im Bedarfsfall vertritt der 2. Schriftführer den 1. Schriftführer.

3. Erforderlichenfalls übernimmt der 2. Schriftführer Vertretungsaufgaben gem. § 23 GeschO.

§ 9 – 2. Kassierer

1. Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer in seiner Arbeit.
- 9 2. Im Bedarfsfall vertritt der 2. Kassierer den 1. Kassierer.
- 10 3. Erforderlichenfalls übernimmt der 2. Kassierer Vertretungsaufgaben gem. § 23 GeschO.

§ 10 - Adjutant

Der Adjutant ist der Begleiter des Schützenoberst.
Er geht ihm bei Bedarf zur Hand und holt ihn beim Festzug ab.
Im Vertretungsfall wird vom Schützenoberst ein Vertreter bestimmt.

§ 11 - Oberleutnant

1. Der Oberleutnant führt beim Festzug den 2. Zug an.
2. Er überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Waffen und Geräte. Hierüber ist ein Verzeichnis zu führen, das vom 1. Kassierer geprüft und gegengezeichnet wird.
3. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Aufbau und Zustand des Schießstandes.
4. Er führt die Aufsicht beim Königschießen, soweit er die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Wenn nicht führt er die Aufsicht zusammen mit
11 einem vom Vorstand bestimmten Offizier, der diese Voraussetzungen
12 erfüllt.
13
5. Er unterstützt den Schützenhauptmann bei seiner Arbeit während der Veranstaltung in der Heinberghalle.
6. Im Bedarfsfall vertritt der Oberleutnant den Schützenhauptmann.
7. *Unter den Voraussetzungen der §§25,26(Verdienstorden in Gold, Silber) darf der Oberleutnant die goldene Mützenkordel weiter tragen, wenn er das Amt min. zwei Wahlperioden (6 Jahre) lang ausgeübt hat.*

§ 12 – 1. Feldwebel (Spieß)

1. Der 1. Feldwebel lässt die Schützen antreten und übergibt die Kompanie anschließend an den Schützenhauptmann. Er ist verantwortlich für den 1. Zug.
2. Die beiden Feldwebel unterstützen den Oberleutnant bei der Aufsichtsführung während des Königschießens.
3. Der 1. Feldwebel begleitet die 1. Gruppe der Musikkapelle beim Ständchen spielen.

4. Bei Bedarfsfall vertritt der 1. Feldwebel den Oberleutnant.

§ 13 – 2. Feldwebel

1. Der 2. Feldwebel ist verantwortlich für den 2. Zug.
2. Die beiden Feldwebel unterstützen den Oberleutnant bei der Aufsichtsführung während des Königschießens.
3. Der 2. Feldwebel begleitet die 2. Gruppe der Musikkapelle beim Ständchen spielen.
4. Im Bedarfsfalle vertritt der 2. Feldwebel den 1. Feldwebel.

§ 14 – Zugführer des 1. Zuges

1. Die Zugführer unterstützen die Feldwebel bei der Führung der beiden Züge und der Schützenkompanie. Während der Totenehrung halten sie Ehrenwache. Der 1. Zugführer ist verantwortlich für das Büsche holen.
2. Im Bedarfsfall vertreten die Zugführer die Feldwebel.

§ 15 – Zugführer des 2. Zuges

1. Die Zugführer unterstützen die Feldwebel bei der Führung der beiden Züge und der Schützenkompanie. Während der Totenehrung halten sie die Ehrenwache. Der 2. Zugführer unterstützt den 1. Zugführer beim Büsche holen.
2. Im Bedarfsfall vertreten die Zugführer die Feldwebel.

§ 16 – Fähnrich des 1. und 2. Zuges

1. Die beiden Fähnricher tragen die ihnen anvertrauten Vereinsfahnen und sind für ihre Aufbewahrung verantwortlich.
2. Kann ein Fähnrich an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, sorgt er selbständig für Ersatz aus Reihen des erweiterten Vorstandes.

§ 17 – Fahnenoffiziere der Fahne des 1. und 2. Zuges

1. Die Fahnenoffiziere des 1. Zuges begleiten die Fahne des 1. Zuges und die Fahnenoffiziere des 2. Zuges begleiten die Fahne des 2. Zuges.
2. Im Bedarfsfall vertreten die Fahnenoffiziere die Fähnricher (unter Umständen auch den Fähnrich der anderen Fahne) oder die Zugführer.
3. Kann ein Fahnenoffizier an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, sorgt er selbständig für Ersatz aus Reihen des erweiterten Vorstandes.

§ 18 – Hauptmann der Alterskompanie

1. Der Hauptmann der Alterskompanie lässt diese antreten und meldet die Kompanie dem Schützenhauptmann. Beim Festzug führt er die Alterskompanie an.
2. Bei dieser Funktion handelt es sich um ein Ehrenamt für ehemalige langjährige Mitglieder des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes, denen mindestens das silberne Ehrenzeichen für besondere Verdienste verliehen worden ist und die zur Alterskompanie gehören, d.h. ab dem Jahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden.
3. Die Wahl des Hauptmannes der Alterskompanie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Nach Ausscheiden aus dem Amt gebührt dem Hauptmann der Alterskompanie in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand. Beim Festzug des Schützenfestes im Ehrenzug der Offiziere. Er darf die goldene Mützenkordel weiter tragen.

§ 19 – Fähnrich der Ehrenfahne und Fahnenoffiziere

1. Der Fähnrich der Ehrenfahne trägt die ihm anvertraute Ehrenfahne und ist für ihre Aufbewahrung verantwortlich.
2. Die beiden Fahnenoffiziere der Ehrenfahne begleiten die Ehrenfahne.
3. Im Bedarfsfall vertritt einer der beiden Fahnenoffiziere den Fähnrich.
4. Die Ehrenfahne wird beim Schützenfest und zum Patronatsfest mitgeführt. Eine Teilnahme an weiteren Veranstaltungen der Nachbarvereine ist freigestellt (z.B. Stadtschützenfest, Stadtkönigschießen, Jubelfeste von Nachbarvereinen).

§ 20 – Schützenkönig

Dem Schützenkönig gebührt in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand. Er wird von seinen Königsoffizieren begleitet.

§ 21 – Alter Schützenkönig

1. Im Jahr nach seiner Regentschaft gehört der alte Schützenkönig für ein weiteres Jahr dem erweiterten Vorstand an.
Ihm gebührt für diesen Zeitraum in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand.
2. Gehört der alte Schützenkönig dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand an, so übt er nach seiner Regentschaft sein Amt in gewohnter Weise wieder aus.

§ 22 – Ersatzoffiziere

1. Falls erforderlich wird vom Schützen-Oberst ein Ersatzoffizier ernannt.
2. Der Ersatzoffizier gehört für das Vertretungsjahr dem erweiterten Vorstand an und ist auch stimmberechtigt.

§ 23 – Vertretungsregelung

1. Falls Mitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes verhindert sind, treten an ihre Stelle die in der Geschäftsordnung genannten Vertreter.
2. Freibleibende Positionen werden dann vom Vorstand besetzt. Zuerst durch den 2. Kassierer und den 2. Schriftführer.

§ 24 – Ehrenmitglieder

1. Den Ehrenvorsitzenden und Ehrenobersten gebührt in jedem Schützenzug ein Ehrenplatz beim Vorstand.
Beim Festzug des Schützenfestes ist der Platz im Ehrenzug der Offiziere.
Sie dürfen ihre goldene Mützenkordel weiter tragen.
2. Ehemalige Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten nach ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied (gem. § 5 Abs. 2 der Satzung) in jedem Schützenzug einen Ehrenplatz beim Vorstand.
Beim Festzug des Schützenfestes ist der Platz im Ehrenzug der Offiziere.
Sie dürfen ihre zuletzt getragene Mützenkordel weiter tragen.
3. Ordentliche Mitglieder erhalten nach ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied in jedem Schützenzug einen Ehrenplatz, beim Festzug des Schützenfestes ist dieser in der Alterskompanie.

§ 25 – Träger des Orden für besondere Verdienste in Gold

Offiziere, denen der Verdienstorden in Gold verliehen wurde, erhalten in jedem Schützenzug einen Ehrenplatz beim Vorstand.
Beim Festzug des Schützenfestes ist der Platz im Ehrenzug der Offiziere.
Sie dürfen ihre zuletzt getragene Mützenkordel weiter tragen.

§ 26 – Träger des Orden für besondere Verdienste in Silber

Offiziere, denen der Verdienstorden in Silber verliehen wurde, erhalten in jedem Schützenzug einen Ehrenplatz den der Oberst bestimmt. Ist nichts bestimmt, ist der Ehrenplatz hinter dem Vorstand.
Beim Festzug des Schützenfestes ist der Platz im Ehrenzug der Offiziere.
Sie dürfen ihre zuletzt getragene Mützenkordel weiter tragen.

§ 27 – Ehrenzug der Offiziere

Beim Festzug des Schützenfestes bilden der amtierende Vorstand, neuer / alter König, Ehrengäste, Ehrenmitglieder gem. § 24 Abs. 1 und 2 GeschO, ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes gem. §§ 2 bis 6, ausgeschiedene Mitglieder des erweiterten Vorstandes gem. §§ 18, 25, 26 GeschO den Ehrenzug der Offiziere.

Marschordnung des Ehrenzuges:

1. Vorstand mit neuem / alten König
2. Ehrengäste
3. Ehrenoberste, Ehrenvorsitzende
4. Oberst a.D.
5. Hauptmänner a.D.
6. Ehemalige Vorsitzende / Schriftführer / Kassierer
7. Ehrenmitglieder (ehemalige Vorstandsmitglieder §24 Abs. 2 GeschO)
8. Träger des Verdienstorden in Gold
9. Träger des Verdienstorden in Silber

§ 28 – Festzug beim Schützenfest

1. Für den Festzug beim Schützenfest gilt generell folgende Marschordnung:
 - a) Spielmannszug
 - b) 1. Kapelle (Festmusik)
 - c) Schützenoberst und Adjutant
 - d) König und Hofstaat
 - e) Ehrenzug der Offiziere
 - f) Alterskompanie
 - g) Schützenhauptmann, Zugoffiziere. 1. Fahne, 1. Zug
 - h) 2. Kapelle (Musikverein Ossendorf)
 - i) historische Kanoniere
 - j) Oberleutnant, Zugoffiziere, 2. Fahne, 2. Zug
2. Der Weg, den der Festzug nimmt, wird jedes Jahr vom Schützenoberst festgelegt.

§ 29 – Regelmäßige Veranstaltungen

1. Der Schützenverein führt jährlich folgende Veranstaltungen durch oder nimmt daran teil:
 - a) die ordentliche Generalversammlung findet lt. Satzung im Januar statt, in der Regel am Samstag nach dem Feste Fabian und Sebastian
 - b) das Königschießen findet in der Regel am Feste Christi Himmelfahrt statt
 - c) das Schützenfest findet in der Regel an dem Pfingstwochenende statt
 - d) der Schützenverein nimmt in althergebrachter Weise an der

Pfarrprozession zum Patronatsfest St. Johannes Enthauptung teil.
Nach dem sich anschließenden Ständchen vor dem Pfarrhaus treffen sich die Teilnehmer zum Frühschoppen bzw. Pfarrfest im Pfarrgarten oder Pfarrheim.

- e) der Schützenverein nimmt in althergebrachter Weise an der Fronleichnamsprozession in Ossendorf teil
Findet die Fronleichnamsprozession nicht in Ossendorf, sondern einer Nachbargemeinde statt, so nimmt eine Fahnenabordnung (1. und 2. Fahne jährlich im Wechsel) hieran teil.
- f) an der Firmung, zum Empfang des Bischofs, nimmt der Schützenverein in der unter Punkt e) beschriebenen Weise teil.
- g) der Schützenverein richtet die Gedenkfeier der Ossendorfer Vereine zum Volkstrauertag aus.
- h) Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen der Schützenvereine der Stadt Warburg, sowie Jubelfeste der Nachbarvereine.

2. Weitere Veranstaltungen können jederzeit nach vorheriger Genehmigung durch die Generalversammlung oder dem erweiterten Vorstand durchgeführt werden.

- 3. An o.g. Veranstaltungen haben alle Offiziere teilzunehmen. Kann ein Offizier nicht teilnehmen, so hat er sich beim Kommandierenden Offizier abzumelden.

§ 30 – Gratulationen

- 1. Bei Vollendung des 70. u. 75. Lebensjahr. erhalten ordentliche Mitglieder eine Glückwunschkarte des Schützenvereins.
Erhält der Schützenverein durch ein Mitglied eine Einladung zu o.g. 14 Geburtstagen, so überbringt eine Abordnung die Glückwünsche des Schützenvereins.
Als Geschenk ist ein Gutschein in Höhe von 25 Euro vorgesehen.
- 2. Bei Vollendung des 80., 85., 90. Lebensjahr usw. überbringt eine Abordnung die Glückwünsche des Schützenvereins.
Als Geschenk ist ein Gutschein in Höhe von 25 Euro vorgesehen.
- 3. Ehrenmitgliedern gem. § 24 Abs. 1 und 2 GeschO und ehemaligen Schützenkönigen überbringt bei Vollendung des 70., 75., 80. Lebensjahr usw. eine Abordnung die Glückwünsche des Schützenvereins.
Als Geschenk ist ein Gutschein in Höhe von 25 Euro vorgesehen.
- 4. Die Abordnungen bestehen in der Regel aus 2 Mitgliedern des

Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes.

5. Die Mitglieder der Abordnungen tragen Schützenmütze, Diensthemd mit silbergrauer Schützenkrawatte und einen passenden dunklen Anzug.

§ 31 – Beerdigungen

1. An den Beerdigungen seiner verstorbenen Mitglieder nimmt der Schützenverein teil. Er trägt die Kosten für die Musik und stellt auf Wunsch die Sargträger.
2. Bei der Beerdigung von amtierenden Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes halten Offiziere die Ehrenwache und tragen den Sarg. Der Vorsitzende oder sein Vertreter hält eine kurze Gedenkansprache.
3. Bei der Beerdigung verstorbener ehemaliger Mitgliedern des Vorstandes
15 halten Offiziere die Ehrenwache und tragen den Sarg. Der Vorsitzende oder sein Vertreter hält eine kurze Gedenkansprache.
4. Bei der Beerdigung verstorbener ehemaliger Mitgliedern des erweiterten
16 Vorstandes, die das silberne Ehrenzeichen für besondere Verdienste erhalten haben, halten Offiziere die Ehrenwache und tragen den Sarg.
5. Bei Beerdigung verstorbener ehemaliger Mitglieder des erweiterten Vorstandes die das goldene Ehrenzeichen für besondere Verdienste erhalten haben, halten Offiziere die Ehrenwache und tragen den Sarg. Der Vorsitzende oder sein Vertreter hält eine kurze Gedenkrede
6. Wird ein verstorbenes Mitglied außerhalb von Ossendorf beigesetzt, so nimmt der Schützenverein hieran teil, wenn die Beerdigung im Stadtgebiet Warburg oder Diemelstadt stattfindet.
17
7. Der Vorstand, die Offiziere und der Schützenkönig tragen von April bis einschl. September volle Uniform ohne Degen, der König trägt Schützenmütze statt Federhut und das Schützenkleinod (Königskette).

Während der übrigen Jahreszeit (Oktober - März) schwarzen Anzug, Diensthemd mit silbergrauer Schützenkrawatte, Schützenmütze, Mantel und passende Handsuhe.

§ 32 – Uniform und Anzugsordnung

1. Generalversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes und die Offiziere tragen Schützenmütze, Diensthemd und silbergraue Schützenkrawatte zum passenden Anzug; Die Schützenbrüder erscheinen mit Schützenmütze.

2. Königschießen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Offiziere tragen Schützenmütze, Diensthemd und silbergraue Schützenkrawatte zum passenden Anzug. Ein Ablegen der Jacke bei entsprechender Witterung sollte auf Anordnung des Schützenoberst jederzeit möglich sein.
Die Schützenbrüder treten mit Schützenmütze an.

3. Kompanieabend

Die Mitglieder des Vorstandes und die Offiziere erscheinen mit Schützenmütze, Diensthemd und silbergraue Schützenkrawatte, passenden Anzug und Spazierstock. Die jüngeren Schützen treten mit Schützenmütze und Spazierstock an.

4. I. Schützenfesttag

Die Mitglieder des Vorstandes und die Offiziere treten in voller Uniform ohne Degen an. Die Schützenbrüder im dunklen Anzug mit Schützenmütze.

5. II. Schützenfesttag

Die Mitglieder des Vorstandes und die Offiziere treten zum Festzug in voller Uniform mit Degen an; abends zur Polonäse ohne Degen. Nach der Polonäse kann auf Anordnung der Schützenoberst die Jacke abgelegt werden.

Die Schützenbrüder treten zum Festzug in Uniform mit Gewehr an (schwarzer Anzug, Schützenmütze, weiße Handschuhe).

6. III. Schützenfesttag

Die Mitglieder des Vorstandes und die Offiziere treten zum Schützenfrühstück in voller Uniform ohne Degen an.

Die Schützenbrüder treten jeweils mit Schützenmütze zum passenden Anzug an.

7. Patronatsfest

St. Johannes Enthauptung:

Die Mitglieder des Vorstandes und die Offiziere treten in voller Uniform mit Degen an.

Die Schützen treten mit schwarzen Anzug, Schützenmütze, silbergrauer Krawatte, weiße Handschuhe und ohne Gewehr an.

8. Schützenfrühstück der Nachbarvereine

Die Mitglieder der Abordnungen tragen kurzärmeliges Diensthemd mit Schulterstücken, silbergraue Schützenkrawatte und Schützenmütze zur schwarzen Hose.

9. Gemeinsame Veranstaltungen der Schützenvereine der Stadt Warburg

Die Teilnehmer tragen volle Uniform ohne Degen.

10. Volkstrauertag

Die Mitglieder des Vorstandes, die Offiziere und der Schützenkönig tragen Schwarzen Anzug, Diensthemd mit silbergrauer Schützenkrawatte, Schützenmütze, Mantel und passende Handschuhe.

11. Gratulationen u. Beerdigungen

siehe § 30 und § 31

12. erweiterte Vorstandsversammlungen

Die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes tragen silbergraue Schützenkrawatte und Schützenmütze.

§ 33 –Degen, Abzeichen, Uniformteile

1. Der jeweilige Schützenkönig trägt im Jahr seiner Regentschaft das Schützenkleinod. Auch die weiteren Abzeichen und Uniformteile stellt ihm der Verein zur Verfügung.
2. Die Hofstaatoffiziere erhalten vom Verein die Uniformteile. Zwei Königsoffiziere erhalten vom Verein zusätzlich die Degen.
3. Der alte Schützenkönig erhält ebenfalls für das Jahr nach seiner Regentschaft, in dem er dem erweiterten Vorstand angehört, die übrigen Uniformteile.
4. Das Schützenkleinod, die Degen, die Uniformteile, die der Verein zur Verfügung gestellt hat, sind jeweils direkt nach dem Stadtschützenfest des folgenden Jahres dem Oberleutnant zurückzugeben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und die gewählten Offiziere erhalten die Degen vom Verein und beschaffen sich und die weiteren Uniformteile selbst.

Warburg - Ossendorf , den 24.10.2014

Heiner Geilhorn

Vorsitzender

Birger Kriwet

1. Schriftführer

Thomas Zinkhöfer

1. Kassierer

Stefan Hillebrand

Oberst

Walter Güntermann

Hauptmann

Ehrenordnung

Schützenverein Ossendorf e. V.

§1

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre usw. angehören, erhalten als Anerkennung für ihre Treue einen Orden mit entsprechender Aufschrift.

§2

Alle Schützenkönige erhalten als Anerkennung und Erinnerung an das Jahr ihrer Regentschaft einen Orden mit entsprechender Aufschrift.

§3

Ehemalige Schützenkönige, die vor 25, 40, 50 Jahren usw. diese Würde errangen, werden besonders geehrt und erhalten einen Orden mit entsprechender Aufschrift.

§4

Erweiterte Vorstandsmitglieder erhalten die bronzene Ehrennadel wenn sie nach 3 Wahlperioden aus dem erweiterten Vorstand ausscheiden.

§5

Vorstandsmitglieder erhalten das silberne Ehrenzeichen für besondere Verdienste
a) wenn sie 9 Jahre dem Vorstand
wenn sie 15 Jahre dem erweiterten Vorstand angehörten.

§6

Vorstandsmitglieder erhalten das goldene Ehrenzeichen für besondere Verdienste
a) wenn sie 15 Jahre dem Vorstand
b) wenn sie 25 Jahre dem erweiterten Vorstand angehörten.

§7

Wenn ein Vorstandsmitglied zuerst dem erweiterten Vorstand und dann dem Vorstand angehört, werden die Jahre im erweiterten Vorstand zur Hälfte, bzw. die Jahre im Vorstand doppelt angerechnet.

§8

Über Ausnahmen (§ 4, 5, 6) entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Warburg - Ossendorf, den 24. 10. 2014

Heiner Geilhorn

Vorsitzender

Birger Kriwet

1. Schriftführer

Thomas Zinkhöfer

1. Kassierer

Stefan Hillebrand

Oberst

Walter Güntermann

Hauptmann